

# Vorschläge zu Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht im Kontext von Staatsmodernisierung die konsequente Überprüfung von Auf- und Ausgaben sowie einen Bürokratierückbau vor, durch welchen die Erfüllungsaufwände für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungen um 10 Mrd. € sinken sollen. Der Deutsche Landkreistag begrüßt diese Ansätze. Er hatte sich mit seiner grundlegenden Positionsbestimmung „Die Landkreise. Eine Standortbestimmung zu Aufgabenkritik und Standardabbau“ bereits seit längerem für ein solches ganzheitliches Vorgehen ausgesprochen und konkrete Vorschläge unterbreitet.

Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Komplexität der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme hat der Deutsche Landkreistag bereits im Vorfeld der Regierungsbildung konkrete Vorschläge zur Aufgabenkritik im steuerfinanzierten Sozialbereich vorgelegt. Sie betreffen unter anderem das Renteneintrittsalter, das Bürgergeld, die Sozialhilfe, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und das Wohngeld.

Diese Vorschläge werden deshalb in der nachfolgenden Darstellung verschiedener einzelner Vorschläge zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau nicht nochmals aufgegriffen. Gleiches gilt für weitere konkrete „Maßnahmen zur Deregulierung und Vereinfachung im Sozialbereich“<sup>1</sup>, die der Deutsche Landkreistag in die Diskussion eingebracht hat. Ausgeblendet werden auch übergreifende Vorschläge wie verbesserte Beteiligungsrechte der kommunalen

Spitzenverbände in Gesetzgebungsverfahren, die stärkere Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung oder die Abkehr vom sogenannten Goldplating bei der Umsetzung von Unionsrecht.

Die nachfolgenden nicht abschließenden Vorschläge betreffen einzelne Politikfelder und zeigen Maßnahmen auf, durch die auf kommunaler Ebene spürbare Spielräume für mehr Handlungsfreiheit, bessere Prozesse und geringere Erfüllungsaufwände geschaffen werden können.

## ***Vorschläge in den einzelnen Politikfeldern:***

### **1. Förderprogramme**

- Sofern Förderprogramme notwendig sind, ist die **Festbetragsfinanzierung** bei kommunalen Förderprogrammen des Bundes ist deutlich zu stärken. Fördermittel sollten weitgehend **pauschaliert** vergeben werden, um den Verwaltungsaufwand für Antragsverfahren, Verwendungsnachweise und Genehmigungen erheblich zu reduzieren. Dazu gehören eine **konsequente Verschlankung der Förderrichtlinien**, die ausschließliche Nutzung digitaler Kommunikationswege, der Verzicht auf aufwändige Evaluationen und Statistiken sowie der Wegfall von Kleinstförderungen. Die hierfür erforderliche Rechtsverordnung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 BHO ist zeitnah zu erlassen.

<sup>1</sup> Positionspapier unter <https://tinyurl.com/bj2dpnxx>.

- Eine spürbare Entlastung bringt darüber hinaus durch die **Aufhebung der bundesweit geltenden Verpflichtung zur Prüfung von Zuwendungen bzw. Verwendungsnachweisen** durch kommunale Rechnungsprüfungsstellen erreicht werden. Konkret sollte Ziffer 7.2 der ANBest-Gk gestrichen werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand auf kommunaler Ebene deutlich zu reduzieren.

## 2. Digitalisierung

- Verwaltung arbeitet datenbasiert. Voraussetzung dafür ist, den **Datenaustausch** zwischen den für den Vollzug zuständigen Behörden (rechtlich und technisch) zu ermöglichen und verbessern, um Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und Doppelstrukturen zu vermeiden.
- Dies gilt bspw. für den **Datenaustausch zwischen den für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Behörden** durch eine gezielte Erweiterung des § 150a GewO.
- Erforderlich ist die **automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten im Sozialbereich**. Die Rechtsgrundlagen sollten so ausgestaltet werden, dass bspw. beim Wechsel einer leistungsberechtigten Person zwischen dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II und dem SGB XII eine automatisierte und rechtssichere Übermittlung personenbezogener Daten ermöglicht wird. Zugleich müssten die Sozialleistungsbehörden auch auf die Daten der Finanzämter zugreifen können.

## 3. Verwaltungs-(Verfahrens-)Recht

- Das **Verbandsklagerecht** ist im europarechtlich zulässigen Rahmen abzuschaffen bzw. auf wesentliche Kernbereiche zu beschränken.
- Um medienbruchfreie Verfahren zu gewährleisten, sind **Schriftformerfordernisse** in Verwaltungsverfahren konsequent abzu-

bauen bzw. zu reduzieren (bspw. für Genehmigungen oder Anzeigenbestätigungen nach §§ 10 Abs. 7, 37 c, 55 BImSchG, § 53 KrWG oder § 9 BBodSchG)

- Wo möglich, sind **Kontroll-, Dokumentations- und Berichtspflichten zwischen Bund, Ländern und Kommunen generell zu streichen**. In vielen Regelungsinhalten spiegelt sich ein „Misstrauen“ gegenüber den Vollzugsbehörden wider. Der Staat sollte sich in seinen Gliederungen vertrauen. Sofern eine Streichung nicht möglich ist, könnten gesetzliche und untergesetzliche Berichts-, Kontroll- und Dokumentationspflichten grundsätzlich in ihrem zeitlichen Turnus ausgeweitet werden, um Verwaltungsaufwand spürbar zu reduzieren.
- **Bagatelldelikte Ordnungswidrigkeiten** und Straftatbestände, die keinen Schaden bei Dritten verursachen – wie sogenannte "Sittengesetze" oder das kurze Laufenlassen von Motoren im Winter – **sollten abgeschafft werden**, um die Regelungsdichte zu reduzieren und Verwaltungsressourcen auf relevante Gefährdungstatbestände zu konzentrieren.
- Gleichzeitig sind die **Vorschriften für kleinere Veranstaltungen** – etwa Dorffeste mit begrenzter Teilnehmerzahl – zu **entschlacken**, indem Ausnahmen von Sondernutzungsgenehmigungen oder gesundheitlichen Auflagen ermöglicht werden.
- **Sondernutzungen im öffentlichen Raum** sollten grundsätzlich vereinfacht werden, solange der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.

## 4. Kinder- und Jugendhilfe

- Es bedarf einer **Reform des SGB VIII**, bei der insbesondere auch der **Vorrang struktureller Hilfen** vor Einzelhilfen implementiert wird. Ein Beispiel ist der Anspruch auf Begleitung durch einen Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII.

- Die kontinuierlich **steigenden Personalforderungen** der Leistungserbringer erzeugen Erwartungen bei Betroffenen, die in der Realität **nicht erfüllbar** sind. Hinzu kommt, dass sich einige Rechtsansprüche strukturell gegen Akteure richten, die diese nicht erfüllen können – etwa § 24 SGB VIII gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die **Beurkundungen von Vaterschaft, Kindesunterhalt und gemeinsamer elterlicher Sorge** sollten aus dem Aufgabenbereich der Jugendämter gestrichen werden (Änderung § 59 SGB VIII).
- Das **Fachkräftegebot** des § 72 SGB VIII ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe. Angesichts des Fachkräftemangels braucht es jedoch **verantwortungsvoll gestaltete Handlungsspielräume**, die der Realität in den Jugendämtern gerecht werden und gleichzeitig den Schutz und die Förderung junger Menschen nicht gefährden.

## 5. Bauen, Umwelt, Klima

- Die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** sollte in das jeweilige Fachrecht integriert werden.
- Der angekündigte Systemwechsel hin zu einem **populationsbezogenen Artenschutz** sollte vollzogen werden. Bei zahlreichen Genehmigungsverfahren im Verkehrs- und Baubereich und der Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energie verzögert der auf das einzelne Tier abstellende Ansatz die Erteilung einer Genehmigung.
- Recht muss **materiell entschlackt** werden. Dazu gehört bspw. der Verzicht auf Verkündungs- und Veröffentlichungsnormen oder auch die Konzentration auf den wesentlichen Regelungsgehalt einer Norm (bspw. Detailregelungen im §§ 34, 35 BauGB).
- Die **Bundeskompensationsverordnung** sollte abgeschafft werden, um mehr Handlungsspielraum auf örtlicher Ebene zu schaffen. Gleichzeitig ist das **Entschließungs-**

**und Einschreitermessen der unteren Naturschutzbehörden zu stärken**, um eine praxistaugliche und verhältnismäßige Umsetzung naturschutzrechtlicher Vorgaben zu ermöglichen. Zudem sollte die Komplexität des europäischen Naturschutzrechts – etwa im Bereich der invasiven Arten – deutlich reduziert werden, um Klarheit und Vollzugsfähigkeit zu verbessern.

- Im Bereich des Naturschutzrechts sind **Kompensationsregelungen** zwischen Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch (BauGB) zu **harmonisieren**. Ersatzzahlungen könnten als ergänzende Option eingeführt werden. Weitere Harmonisierungen und Restrukturierungen sind u.a. hinsichtlich der Windplanungen in den Bereichen des Windenergieflächenbedarfsgesetz, des BauGB, des Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie des Raumordnungsgesetz notwendig.

## 6. Verkehr

- Auf Regelungen im **Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz**, die über die EU-Mindestanforderungen hinausgehen, sollte verzichtet werden. Dies würde die ÖPNV-Aufgabenträger finanziell entlasten und ihnen mehr Handlungsspielraum verschaffen
- Die **Anordnung einer Begutachtung** durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle sollte auch ohne vorherige Vorlage eines Gutachtens durch einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation möglich sein, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen (Anpassung § 11 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 FeV).
- **Verzicht auf physische Einziehung des Führerscheins** bei Führerscheinumtausch (Anpassung § 25 Abs. 5 FeV).

## 7. Gesundheit

- Auf verschiedene **Meldetatbestände im Infektionsschutzgesetz** (IfSG) ist zu **verzichten**. Dazu gehören z. B.:

- Meldepflicht bei Verdacht oder Erkrankung an COVID-19,
  - Meldetatbestand für *Haemophilus influenzae* sollte präzisiert werden, indem die Meldepflicht auf den Typ b beschränkt wird,
  - Einzelfall-Meldepflicht für Rota- und Noroviren, RSV, Influenza sowie SARS-CoV-2.
- Die Pflicht zur **Beglaubigung von Bescheinigungen** bei der Mitnahme von Betäubungsmitteln gemäß Schengener Durchführungsübereinkommen sollte gestrichen werden (Artikel 75 SDÜ).
  - **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsanforderungen** in Krankenhäusern reduzieren. Die betrifft Anforderungen u.a. aus den Bereichen medizinische Dokumentation, Dokumentation von IT-Vorgaben, abrechnungsbezogene Dokumentation, Dokumentation für Qualitätssicherung und Hygiene.
- ## 8. Migration
- Zur Entlastung der Kommunen und zur Sicherstellung einer kindgerechten Erstversorgung ist die **Ermöglichung von flexiblen Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** anzustreben (Anpassung der §§ 42a, 88a SGB VIII). Generell ist eine Flexibilisierung der Anforderungen an stationäre Unterbringung in der Jugendhilfe erforderlich, da es einen erheblichen Platzmangel gibt. Denkbar wäre auch, den Kommunen – analog zur Eingliederungshilfe – erweiterte Steuerungsmöglichkeiten einzuräumen.
  - Die **Übersetzung von Curricula und Bildungsunterlagen sollte durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz** ermöglicht werden, ohne dass zusätzlich ein Dolmetscher erforderlich ist. Dafür sind die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Statt der aufwändigen und kostenintensiven Anfertigung medizinischer Gutachten zur Altersfeststellung sollte eine **qualifizierte Inaugenscheinnahme** des Jugendamtes erfolgen.
  - Die **Standards für Integrationskurse sollten pragmatisch angepasst werden** – insbesondere mit Blick auf die Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte sowie Anforderungen an die räumliche Ausstattung.
  - Die **Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse** (Gleichwertigkeitsfeststellungen) sollte vereinheitlicht werden.
- ## 9. Tierschutz
- Nach den Vorbildern Österreichs und Belgiens sollte eine **bundesweite Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht für Hauskatzen** eingeführt werden. Dazu müsste § 13 b Tierschutzgesetz aufgehoben und gleichzeitig eine Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht eingeführt werden.
- ## 10. Abfallwirtschaft
- Das **Duale System** sollte mit Blick auf seinen ursprünglichen Zweck novelliert werden. Dieser besteht in der Reduktion von Verpackungsabfällen. Ziel sollte es in diesem Sinne sein, den Vollzugaufwand für die Landkreise zu reduzieren, wirtschaftliche Ausfallrisiken bei den öffentlichen Entsorgungsträgern zu minimieren und zugleich einen klaren Mehrwert für die Umwelt und die Bevölkerung zu schaffen.

Berlin, 13.6.2025